

Grossratsbeschluss über die Übernahme des Gemeindespitals Flawil durch den Staat

vom 20. Juni 1986¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 26. März 1985² Kenntnis
genommen und

beschliesst:

1.

¹ Der Staat übernimmt am 1. Januar 1987 das Gemeindespital Flawil als
kantonales Spital.

² Die politische Gemeinde Flawil übergibt dem Staat unentgeltlich die zum
Spitalareal gehörenden Liegenschaften mit Inventar.

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für den Eigentumsübergang
notwendigen Verträge abzuschliessen.

2.

¹ Das in der Bilanz per 31. Dezember 1986 ausgewiesene Fondvermögen des
Spitals geht an den Staat über.

3.

¹ Der Staat übernimmt im Rahmen der kantonalen dienstrechtlichen
Bestimmungen das am 31. Dezember 1986 von der politischen Gemeinde
Flawil angestellte Spitalpersonal.

4.

Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 29 lit. a.

¹ Der Staat führt:

a) das Kantonsspital St.Gallen sowie die kantonalen Spitäler
Grabs, Walenstadt, Uznach und Flawil,

5.

¹ Dieser Beschluss untersteht nach Art. 5 lit. b des Gesetzes über Referendum
und Initiative⁴ dem fakultativen Gesetzesreferendum.

6.

¹ Dieser Beschluss wird ab 1. Januar 1987 angewendet.

Der Präsident des Grossen Rates:

Dr. Hans Brunner

Der Staatsschreiber:

Dr. Dieter J. Niedermann

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erklären:⁵

Der Grossratsbeschluss über die Übernahme des Gemeindespitals Flawil
durch den Staat ist am 20. Juni 1986 rechtsgültig geworden, nachdem innert
der Referendumsfrist vom 21. Mai bis 19. Juni 1986 kein Begehren um
Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

St.Gallen, 8. Juli 1986

Der Landammann:

Edwin Koller

Im Namen des Regierungsrates,

Der Staatsschreiber:

Dr. Dieter J. Niedermann

- 1 Vom Grossen Rat erlassen am 7. Mai 1986; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 20. Juni 1986; in Vollzug ab 1. Januar 1987.
- 2 ABl *1985*, 688.
- 3 sGS 311.1.
- 4 sGS 125.1.
- 5 ABl *1986*, 1428.
- 6 Referendumsvorlage siehe ABl *1986*, 1144.